



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 23.11.2010

Nummer 29

Inhalt

- Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Richtlinie für die Errichtung und die Aufgaben von Instituten an der Ostfalia wurde vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 14.10.2010 wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Hochschule kann Institute als Untereinheiten von Fakultäten oder fakultätsübergreifend errichten, wenn dies der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich ist. Zweck der Institutsgründung ist die Bündelung von Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers und die Verbesserung der Chancen zur Einwerbung von Drittmitteln.

Den Instituten kann darüber hinaus die Aufgabe übertragen werden, den Aufbau und Betrieb von Laboren für die Lehre sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Lehre in den Studiengängen bleibt gemäß NHG in jedem Fall der Fakultät vorbehalten.

1. Errichtung, Änderung, Schließung

Das Präsidium beschließt gem. § 37 NHG über die Errichtung, Änderung oder Schließung von Instituten auf Vorschlag des Dekanats bzw. bei fakultätsübergreifenden Instituten auf Vorschlag der Dekanate der beteiligten Fakultäten.

2. Voraussetzungen für die Errichtung

Für die Errichtung eines Instituts sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Zuordnung von mindestens drei Professuren (Vollzeitäquivalente) durch die Fakultät. Honorarprofessorinnen und –professoren können zusätzlich zugeordnet werden.
- Nachgewiesene Forschungsaktivitäten über mehrere Semester (Veröffentlichungen, Antrags- oder Auftragsforschung, Betreuung von Abschlussarbeiten in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Industrie, öffentlichen und/oder sozialen Einrichtungen, Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien, Ausschüssen, Forschungseinrichtungen o. ä.).
- Sicherstellung der finanziellen Grundausstattung durch die Fakultät bzw. bei fakultätsübergreifenden Instituten anteilig durch die beteiligten Fakultäten. Die eingeworbenen Mittel aus Antrags- und Auftragsforschung sollen die Ausstattung verbessern.

- Die personelle und apparative Ausstattung sowie die vorhandene bzw. anzumietende Fläche des Instituts sollen so bemessen sein, dass die beschriebenen Aufgaben des Instituts angemessen wahrgenommen werden können.

3. Antrag

Der Antrag des Dekanats auf Errichtung des Instituts muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vorgesehenen Namen des Instituts,
- vorgesehene professorale und nicht-professorale Mitglieder (namentlich bzw. bei nicht besetzten Stellen Denomination bzw. Stellenbezeichnung),
- fachliche Ausrichtung und Ziele,
- bisherige Forschungsleistungen,
- ggf. Dritt- bzw. Sondermitteleinwerbungen,
- ggf. bisherige Aktivitäten im Technologie- und Wissenstransfer,
- vorgesehene finanzielle, räumliche, apparative und sonstige Ausstattung,
- ggf. weitere geplante Institute bzw. die geplante Gliederung der Fakultät.

4. Satzung

Für jedes Institut ist eine Satzung zu erstellen. Sie muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Instituts,
- Anzahl der Mitglieder der Institutsleitung,
- Wahlmodus,
- interne Verteilung der Mittel/Ressourcen,
- Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Institutsleitung.

Die Leitung ist mindestens alle drei Jahre neu zu wählen. Die Ergebnisse der Wahlen sind dem Dekanat und dem Präsidium mitzuteilen.

Die Satzung des Instituts wird bei Errichtung vom Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidium genehmigt. Änderungen werden auf Antrag des Instituts vom Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidium genehmigt.

5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Senatsrichtlinie für die Errichtung von Instituten vom Sommersemester 1994 außer Kraft. Für ggf. notwendige Anpassungen der Institutssatzungen an Punkt 4 wird den beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehenden Instituten der Ostfalia eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 eingeräumt.